

Produkt:	16.01.01 - Spielapparatesteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Frau Lerch
Datum:	10.08.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	07.09.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim
- Erste Änderungssatzung -**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim

Sachdarstellung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2015 beschlossene Spielapparatesatzung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Im Zuge der Verlängerung ihrer Gültigkeit ist die gesamte Satzung zu überprüfen, insbesondere sind die festgesetzten Steuersätze zu hinterfragen. Maßgebend sind hierbei zum einen die Erfordernisse der Haushaltskonsolidierung, zum anderen die Zielsetzung der Bekämpfung der Spielsucht.

Aktuell ist mit der COVID-19-Pandemie ein Aspekt hinzugetreten, der bei den Überlegungen bezüglich einer weiteren Anhebung der Steuersätze berücksichtigt werden muss. Wie weite Teile der deutschen Wirtschaft, verzeichnen auch die Spielgeräteaufsteller massive Umsatzrückgänge. Dies bezieht sich sowohl auf die Zeit des allgemeinen Lockdowns, als auch auf die Zeit danach. Nach Bekunden der Branche läuft das Geschäft nach Wiedereröffnung der Spielhallen eher schleppend an.

So stellt sich die Frage, ob eine weitere Anhebung der Steuersätze aktuell geboten erscheint. Begrenzt wird der Steuersatz durch den Grundsatz, dass von der Steuer keine erdrosselnde Wirkung ausgehen darf, d.h. die Gewerbetreibenden dürfen nicht durch die zu zahlenden Spielapparatesteuer gezwungen werden, ihr Gewerbe aufzugeben. Der Suchtbekämpfung sind durch die Berufsfreiheit als grundgesetzlich verbürgtem Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben, deutliche Grenzen gesetzt.

Die Stadt Lampertheim hat in der Vergangenheit die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Steuersätze stets ausgeschöpft, sodass diese nahe dieser sensiblen Grenze liegen. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage scheint daher eine Anhebung des Steuersatzes nicht geboten. Weiterer Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich, sodass die Änderungssatzung nur das Außerkrafttreten neu regelt.

gesehen

Lerch

Ruh

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		